

## NEUES VERFAHREN DER VERHÄNGUNG VON STEUERSANKTIONEN

Elena Orlovskaja | Beiten Burkhardt, Moskau  
15.01.2006, Moskau, Russland

Am 4. November 2005 wurde das Föderale Gesetz Nr. 137-FG verabschiedet, mit dem der erste Teil des Steuergesetzbuches der RF sowie das Föderale Gesetz "Über die Rentenpflichtversicherung in der Russischen Föderation" modifiziert werden. Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Die wichtigsten davon betreffen das Verfahren der Verhängung von Steuersanktionen gegen Steuerzahler.

Bisher konnten Steuersanktionen gegen Steuerzahler ausschließlich auf dem Gerichtswege verhängt werden. Die Übereinstimmung des gerichtlichen Verfahrens der Verhängung von Steuersanktionen mit den in der Verfassung der RF verankerten Grundsätzen ist dabei mehrmals durch Beschlüsse des Verfassungsgerichtes bestätigt worden. In unterschiedlichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtes wird angemerkt, dass die Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe ihrem Charakter nach eine Strafmaßnahme für Steuervergehen darstellt, die über den Rahmen der Steuerverbindlichkeiten hinausgeht. Werden Steuersanktionen verhängt, wenn der Steuerzahler nicht mit einem Vorgehen ohne Gerichtsverfahren einverstanden ist, überschreitet die Steuerbehörde die Grenzen einer gemäß der Verfassung zulässigen Rechtsbeschränkung (Teil 3 Art. 35 der Verfassung), da faktisch eine Entziehung von Vermögen des Steuerzahlers ohne entsprechenden Gerichtsbeschluss erfolgt.

Gemäß dem neuen Gesetz sind die Steuerbehörden berechtigt, Steuersanktionen gegen Steuerzahler aufgrund eines Beschlusses des Leiters der Steuerbehörde zu verhängen. Der Gesetzgeber hat die Höchstbeträge auf 50.000 Rubel für Unternehmen und 5.000 Rubel für Einzelunternehmer pro Verstoß festgesetzt. Man darf gespannt sein, wie diese Neuerung durch das Verfassungsgericht bewertet wird, wenn Klagen von Steuerzahlern eingehen.

Das neue Gesetz stellt darüber hinaus die Einzelunternehmer den Unternehmen in Bezug auf das Verfahren der Beitreibung von Steuern und Abgaben gleich. Gemäß der geltenden Fassung des Steuergesetzbuches genießen Einzelunternehmer den Vorteil eines gerichtlichen Verfahrens zur Beitreibung von Steuern und Abgaben. Ab dem 1. Januar 2006 bleibt das gerichtliche Verfahren zur Beitreibung von Steuern und Abgaben nur natürlichen Personen vorbehalten, die keine Einzelunternehmer sind.

-----  
*Alle in diesem Dokument enthaltenen Inhalte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine Entscheidungsgrundlage für konkrete Geschäftsabschlüsse dar. Sollten Sie eine rechtliche Beratung zu den vorgenannten Fragen benötigen, bitten wir Sie, Kontakt mit BEITEN BURKHARDT aufzunehmen.*

### BEITEN BURKHARDT, Düsseldorf

Uerdinger Str. 90  
40474 Düsseldorf  
**Dr. Thomas Heidemann**  
tel.: + 49 211 51 89 89 138  
fax: + 49 211 51 89 89 132  
e-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com  
www.bblaw.ru

### BEITEN BURKHARDT, Moskau

Turtschaninov Pereulok 6/2  
119034 Moskau  
**Dr. Christian von Wistinghausen**  
**Dr. Thomas Heidemann**  
tel.: + 7 495 232 96 35  
fax: + 7 495 232 96 33  
e-mail: Christian.Wistinghausen@bblaw.com  
e-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com  
www.bblaw.ru

### BEITEN BURKHARDT, St. Petersburg

Nevskij Prospekt 30  
191011 St. Petersburg  
**Denis Martyushev**  
**Dr. Thomas Heidemann**  
tel.: + 7 812 327 76 36  
fax: + 7 812 327 76 37  
e-mail: Denis.Martyushev@bblaw.com  
e-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com  
www.bblaw.ru